

SCHWEIZERISCHER JURISTENVEREIN
SOCIÉTÉ SUISSE DES JURISTES
SOCIETÀ SVIZZERA DEI GIURISTI

Congrès de la Société Suisse des Juristes 2008, Neuchâtel
Schweizerischer Juristentag 2008, Neuenburg

Die Internationalisierung des Wirtschaftsstrafrechts und die schweizerische Kriminalpolitik: Cyberkriminalität

CHRISTIAN SCHWARZENEGGER

Die weltweite Zahl der Internetnutzer hat Ende 2007 gemäss Schätzungen die 1,3-Milliarden-Marke überschritten. Internet, Telephonfestnetz, Mobilfunknetz und andere Netzwerke sind aus dem Privatleben, der Wirtschaft und der staatlichen Behörden nicht mehr wegzudenken. Neben den vielfältigen positiven Nutzungsarten ermöglichen oder begünstigen diese Kommunikationsmittel und -netzwerke auch die Begehung traditioneller Straftaten. Zu nennen sind etwa Phishing (Betrug), Kursmanipulationen durch Spam-Mails, Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und die Begehung von Äusserungsdelikten (Gewaltdarstellung, Pornographie, Rassendiskriminierung). In diesen Fällen ist die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur bloss ein neues Mittel zu alten Zwecken (netzwerkunterstützte Delikte). Auf der anderen Seite richten sich neue Formen der Kriminalität direkt gegen elektronisch gespeicherte oder übermittelte Daten, vernetzte Computersysteme und die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur insgesamt (netzwerkfokussierte Delikte). Es kommt beispielsweise zu «Hacking» (unbefugtes Eindringen in ein Computersystem), «Datendiebstahl» oder zur Überlastung von Webservern, was den Abruf wichtiger Informationen für eine bestimmte Dauer verhindert.

Eine kriminalstatistische Erfassung dieser Phänomene ist äusserst schwierig. Das hängt mit der Internationalität, der Heimlichkeit und weitgehenden Anonymität der Tathandlungen und der Flüchtigkeit der Beweisspuren zusammen. Ein grosser Teil der Cyberkriminalität wird selbst von den Betroffenen nicht wahrgenommen. Viele geschädigte Unternehmen verzichten ausserdem auf eine Strafanzeige, weil sie die Erfolgchancen als gering einschätzen, aber auch weil sie einen Prestigeschaden befürchten. Es ist davon auszugehen, dass ein enormes Dunkelfeld besteht und die Strafverfolgungskapazitäten gegen die Netzwerkkriminalität noch kaum ausreichen. Aus strafrechtlicher Sicht handelt es sich um eine Querschnittmaterie, bei der sich Fragen betreffend Strafhoheit, Täterschaft und Teilnahme und medienstrafrechtlicher Sonderregelung mit Problemen der Anwendung der Straftatbestände des Besonderen Teils auf netzwerkspezifische Konstellationen vermengen. Neuartige Fragestellungen treten aber auch im Strafprozessrecht, bei der Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Bereich der Gefahrenabwehr und des Schutzes der inneren Sicherheit auf.

Die Grenzenlosigkeit des Cyberspace fordert die nationale Kriminalpolitik heraus, wirksame materielle und formelle Rahmenbedingungen für die internationale Strafverfolgung zu schaffen. Auf internationale Ebene (G-8, WTO, UNO und ihre Sonderorganisationen, Europarat, EU, OECD) ist ein immer engmaschigeres System von konventionalrechtlichen Vorgaben herangewachsen, die einerseits zu einer Harmonisierung der wichtigsten Straftatbestände im Bereich der Cyberkriminalität führen, andererseits ein strafprozessuales Instrumentarium etablieren, dass die schnelle und international vernetzte Beweiserhebung und -sicherung gewährleisten sollen. Die eingesetzten Regelungsansätze reichen von klassischen völkerrechtlichen Vereinbarungen bis hin zu verbindlichen Harmonisierungsinstrumente mit Anwendungsvorrang in der Europäischen Union. Die Schweiz hat sich im

Rahmen der WIPO, der WTO und des Europarates verpflichtet, den strafrechtlichen Schutz gegen die Cyberkriminalität zu verstärken.

Die vorliegende Untersuchung greift das Urheberstrafrecht heraus, um die kriminalpolitische Umsetzung der internationalen Vorgaben näher zu untersuchen. Verletzungen der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte zählen zu den häufigsten Straftaten im digitalen Umfeld. Im Zentrum steht dabei die rechtliche Flankierung und Absicherung technischer Schutzmechanismen. Die Schweiz hat in der URG-Revision von 2007 eine «konsumentenfreundliche» Grundsatzentscheidung getroffen. Die Neuregelung der Strafbestimmungen des neuen URG weist erhebliche Mängel auf. Die Strafnormen für den Umgehungsschutz und zur Verhinderung von Vorbereitungshandlungen zu Urheberrechtsverletzungen wurden so ausgestaltet, dass sie kaum praktische Relevanz erlangen werden. Die maximale Reichweite der Schrankenbestimmungen, insbesondere des rechtmässigen Eigengebrauchs, lassen die neuen Strafbestimmungen sogar weitgehend als symbolische Gesetzgebung erscheinen. Auf eine strafrechtliche Folgenanalyse wurde im Revisionsprozess weitgehend verzichtet. Es verwundert daher nicht, dass die Neuregelung mehrere dogmatische Fehlkonstruktionen enthält, mit denen sich die Strafverfolgung und Rechtsprechung schwer tun werden. Die Vorgaben der Convention on Cybercrime, welche die Schweiz in nächster Zeit ratifizieren will, blieben unbeachtet. Mit den neuen Instrumenten wird es kaum gelingen, das angestrebte Ziel eines besseren direkten Schutzes der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in der Schweiz zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der im Vergleich zur EU und den USA tiefere Schutzstandard auf die urheberrechtlichen Aspekte der Cyberkriminalität auswirken wird.